

NIS 2021 – Nichtinvestive Städtebaufördermittel 2021 – 2025 im Rahmen der städtebaulichen Erneuerungsmaßnahme Stadtteil Innenstadt-Ost

Förderrichtlinie zur Vergabe von Mitteln aus dem Verfügungsfonds

1. Allgemeines

1.1.

Für die städtebauliche Erneuerungsmaßnahme „Soziale Stadt Innenstadt-Ost“ steht aus dem Förderprogramm Nichtinvestive Städtebauförderung (NIS 2021) für die Zeitspanne von Januar 2021 bis Dezember 2025 ein Verfügungsfonds in Höhe von 57.140 Euro zur Verfügung. In den Jahren 2021 bis einschließlich 2025 stehen 11.428 Euro pro Jahr zur Verfügung. Der Verfügungsfonds wird anteilig vom Land Baden-Württemberg und der Stadt Karlsruhe finanziert.

Diese Förderrichtlinie regelt, unter welchen Bedingungen Mittel im Rahmen des Programms NIS 2021 aus dem Verfügungsfonds für den Förderzeitraum im Programmgebiet Innenstadt-Ost gewährt werden.

1.2.

Mit dem Verfügungsfonds sollen mehrere, in sich abgeschlossene Projekte finanziert werden, die von Einwohnerinnen und Einwohnern oder von lokalen Akteurinnen und Akteuren vorgeschlagen und umgesetzt werden. Mit den beantragten NIS-Mitteln möchte die Stadt Karlsruhe einen Verfügungsfonds einrichten, aus dem Projekte finanziert werden können, die die Beteiligung und Mitgestaltung der Bewohnerinnen und Bewohnern des Stadtteils aller Generationen fördern. Bürgerschaftliches Engagement, Inklusion sowie die Stärkung des generationenübergreifenden und transkulturellen Zusammenhalts sollen unterstützt werden. Angestrebt wird die Förderung von Projekten, die insbesondere vulnerable Gruppen in ihrer gesellschaftlichen Teilhabe stärken, wie zum Beispiel alleinlebende ältere Menschen, die von Einsamkeit bedroht sind oder Menschen mit Migrationshintergrund, die von den bestehenden Angeboten nicht erreicht werden. Um den Zusammenhalt im Stadtteil zu stärken, verschiedene Expertisen zusammenzubringen und möglichst viele Menschen mit den Projekten zu erreichen, sind Kooperationsprojekte von besonderem Interesse.

Es werden insbesondere folgende Ziele verfolgt:

- a) Die Erleichterung und Förderung bürgerschaftlichen Engagements.
- b) Die Durchführung von Kooperationsprojekten, um Ressourcen zu bündeln und möglichst viele Menschen zu erreichen.

2. Fördergegenstand

2.1.

Förderfähig sind Projekte, die unter Berücksichtigung der unter 1.2 formulierten übergeordneten Ziele eines oder mehrere der nachstehenden Themen als Projektziele beinhalten:

- Die Beteiligung im Stadtteil und Mitgestaltung des sozialen Zusammenlebens von Einwohnerinnen und Einwohnern aller Generationen.
- Die Initiierung ehrenamtlichen Engagements.
- Die Stärkung der gesellschaftlichen Teilhabe aller Einwohnerinnen und Einwohner, insbesondere von alleinlebenden Älteren und Menschen mit Migrationshintergrund, die von bestehenden Angeboten nicht erreicht werden.
- Die Stärkung des generationenübergreifenden Austauschs und Zusammenhalts.
- Die Stärkung des interkulturellen Austauschs und Zusammenhalts.

Förderfähig sind Honorar-, Personal-, Sach- und Nebenkosten, die nur für die Durchführung des beantragten Projektes eingesetzt werden. Honorarkosten oder Leistungen Dritter sind bis zu einem Beitrag von maximal 50 Euro/Stunde brutto förderfähig. Förderfähig sind ausschließlich befristete Projekte.

2.2.

Nicht gefördert werden:

- Maßnahmen, die eindeutig den Pflichtaufgaben des Bundes, des Landes oder der Stadt Karlsruhe zuzuordnen sind,
- Maßnahmen, die der Gewinnerzielung dienen,
- unbefristete Maßnahmen,
- Betriebs- und Sachkosten, die dem laufenden Betrieb einer bestehenden Einrichtung dienen sowie
- Maßnahmen, für die Fördermittel anderer Finanzierungsträger zur Verfügung stehen.

3. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind juristische und natürliche Personen, die ihr Projekt für den Stadtteil Innenstadt-Ost entwickeln.

4. Antragstellung und Verfahren

4.1.

Über die Mittelverwendung aus dem Verfügungsfonds und somit auch über den Förderantrag entscheidet ein von der Stadt Karlsruhe eingesetztes örtliches Entscheidungsgremium. Verwaltet wird der Verfügungsfonds von der städtischen Stadtteilkoordination.

4.2.

Der Antrag auf Gewährung von Mitteln aus dem Verfügungsfonds kann schriftlich oder per E-Mail bei der Stadtteilkoordination eingereicht werden.

Für Projektanträge gelten folgende Antragsfristen des jeweiligen Jahres: 31. März, 30. Juni, 15. Oktober, 31. Dezember. Zeitnah zum Fristablauf tagt das Entscheidungsgremium.

Sobald die Projektmittel für das jeweilige Jahr ausgeschöpft sind, können in demselben Jahr keine Zuschüsse mehr gewährt werden. Projektmittel stehen dann erst wieder im Folgejahr zur Verfügung.

Die letztmögliche Antragstellung für den Förderzeitraum 2021 bis 2025 ist am 15. Oktober 2025. Später eingehende Anträge werden nicht mehr berücksichtigt. Sämtliche Förderprojekte müssen spätestens am 31. Januar 2026 abgeschlossen sein. Sobald der Verfügungsfonds in Höhe von 57.140 Euro ausgeschöpft ist, werden keine Projektanträge mehr angenommen.

4.3.

Für die Antragstellung ist das bei der **Stadt Karlsruhe – Sozial- und Jugendbehörde, Stadtteilkoordination** erhältliche Formular zu verwenden.

Die in dem Formular geforderten Angaben sind vollständig zu erteilen.

Der Antrag ist vor Beginn der Maßnahme einzureichen.

4.4.

Von der Antragstellerin oder dem Antragsteller wird erwartet, dass sie oder er eine erkennbare, der Förderhöhe angemessene und im Rahmen ihrer oder seiner Möglichkeiten vertretbare Eigenleistung in das Projekt einbringt. Dies kann etwa in Form einer finanziellen Beteiligung, von eigenem Arbeitseinsatz, durch Bereitstellung von Räumlichkeiten und so weiter geschehen. Diese Eigenleistung ist bei der Antragstellung darzulegen.

4.5.

Die beantragten Fördermittel dürfen für die Jahre 2021 bis einschließlich 2025 jeweils im Grundsatz maximal 5.000 Euro brutto pro Projekt betragen.

4.6.

Der Antrag wird von der Stadtteilkoordination geprüft. Sofern der Antrag den formalen und inhaltlichen Kriterien dieser Förderrichtlinie entspricht, wird über den Antrag in der jeweiligen Sitzung des Entscheidungsgremiums entschieden. Beträgt die beantragte Fördersumme mehr als 1.500 Euro, erhält die Antragstellerin oder der Antragsteller eine Einladung zur persönlichen Vorstellung des Projekts im örtlichen Entscheidungsgremium.

4.7.

Die Antragstellerin oder der Antragsteller erhält einen schriftlichen Bescheid mit einer Förderzusage oder einer Förderabsage zum gestellten Antrag.

4.8.

Bei einer Förderzusage hat die Antragstellerin oder der Antragsteller diese schriftlich anzuerkennen und muss mit dem Projekt grundsätzlich spätestens sechs Monate nach Erteilung der Förderzusage beginnen. Im Jahr 2026 müssen die Projekte bis zum 31. Januar abgeschlossen sein.

5. Mittelverwendung

Bei dem Verfügungsfonds handelt es sich um Freiwilligkeitsleistungen des Landes Baden-Württemberg und der Stadt Karlsruhe. Es besteht kein Rechtsanspruch auf den Erhalt von Mitteln aus dem Verfügungsfonds.

Der Landtag und der Gemeinderat können im Rahmen der Haushaltsplanung und unterjährig haushaltswirtschaftlichen Sperren beschließen, wovon auch Zuschüsse im Rahmen dieser Förderrichtlinie betroffen sein können.

Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt grundsätzlich im Nachhinein.

In begründeten Ausnahmefällen kann der Zuschuss oder ein Teil des Zuschusses auf Antrag bereits zu Projektbeginn ausbezahlt werden. Dies gilt insbesondere, wenn Projekte die Möglichkeiten der oder des Antragstellenden zur Vorfinanzierung übersteigen. Dies ist im Rahmen des Antrags nach 4.2/4.3 darzustellen.

5.1.

Der Zuschuss wird zweckgebunden für das beantragte Projekt bewilligt.

5.2.

Die Mittel des Verfügungsfonds sind wirtschaftlich und sparsam zu verwenden. Das heißt, dass bei einer Förderzusage vor der Ausgabe von finanziellen Mitteln, für die später bei der Stadt Karlsruhe zur Auszahlung des Zuschusses Nachweise eingereicht werden, folgende Vorgabe zwingend eingehalten werden muss:

Bei Lieferungen und Leistungen bei einem Auftragswert ab 500 Euro netto ist eine schriftliche Einholung von Angeboten bei mindestens drei Anbietern zur Preisermittlung erforderlich.

5.3.

Für die Auszahlung der bewilligten Projektfördermittel sind bei der Stadt Karlsruhe – Sozial- und Jugendbehörde, Stadtteilkoordination, Verwendungsnachweise mit den Originalrechnungen, eine Finanzierungsübersicht und gegebenenfalls eine Preisermittlung vorzulegen.

5.4.

Nach Beendigung des Projekts ist innerhalb von vier Wochen zusätzlich ein kurzer Projektbericht vorzulegen.

5.5.

Die Stadt ist berechtigt, die Verwendung der Zuschüsse durch Einsicht in die Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen sowie durch örtliche Erhebungen selbst zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Die Zuschussempfängenden sind verpflichtet, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die notwendigen Unterlagen bereitzuhalten.

5.6.

Wird der Verwendungsnachweis nicht ordnungsgemäß geführt oder nicht rechtzeitig, das heißt spätestens vier Wochen nach Ende des Projektes vorgelegt, oder entspricht die Ausführung des Projekts nicht der Zielsetzung dieser Förderrichtlinie, kann die Stadt Karlsruhe die Bewilligung des Zuschusses nach pflichtgemäßem Ermessen widerrufen, bereits ausgezahlte Beträge zurückfordern sowie die weitere Verwendung ausgezahlter Mittel untersagen und von der Auszahlung neuer Mittel absehen. Ebenso verhält es sich, wenn die unter 5.2 genannten Bestimmungen bei der Ausgabe der finanziellen Mittel nicht eingehalten worden sind.

5.7.

Eine nachträgliche Erhöhung des Zuschusses ist ausgeschlossen. Reduzieren sich die nachgewiesenen Kosten gegenüber der Bewilligung, verringert sich der Zuschuss entsprechend. Werden voraussichtlich Einnahmen erzielt, müssen diese im Antrag kenntlich gemacht werden. Einbehaltene und/oder nicht gemeldete Einnahmen aus dem Projekt führen zu einem Widerruf der Förderzusage und zur Rückforderung bereits ausgezahlter Zuschüsse.

6. Inkrafttreten

Die vorstehenden Richtlinien gelten ab Bekanntmachung und treten zum 31. Dezember 2026 außer Kraft.